

D 11/19-6

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Mag. Nikolaus Schaller als Vorsitzenden sowie durch Dr. Erhard Fürst und DI Franz Ziegelwanger als weitere Mitglieder in der Sitzung vom 19.08.2019 über Antrag vom 14.06.2019 der [REDACTED] vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Leonhard Ogris [REDACTED] gegen die [REDACTED] [REDACTED] einstimmig folgenden Bescheid beschlossen:

I. Spruch

Der Antrag vom 14.06.2019 der [REDACTED] gegen die [REDACTED] „Mindestinformationen gemäß § 9a Abs 1 TKG 2003 bereitzustellen“, wird gemäß §§ 9a Abs 1, 3, 5, 8 iVm 117 Z 1 TKG 2003 idgF iVm 13 Abs 3 AVG zurückgewiesen.

Telekom-Control-Kommission (TKK)

bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN, ÖSTERREICH

www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191

FN 208312t, HG Wien

II. Begründung

1 Verfahrensgang / Feststellungen

Mit Schreiben vom 14.06.2019, eingelangt am 17.06.2019 (ON 1), beantragte die antragstellende Gemeinde, die Antragsgegnerin zu verpflichten, Mindestinformationen gemäß § 9a Abs 1 TKG 2003 bereitzustellen. Dem Antrag ON 1 ist nicht zu entnehmen, ob und gegebenenfalls wann die Antragstellerin eine Nachfrage nach den nunmehr beantragten Informationen an die Antragsgegnerin übermittelt hat. Dem Antrag waren keine Beilagen angeschlossen (ON 1).

Mit Schreiben vom 27.06.2019 (ON 2) wurde die antragstellende Gemeinde gemäß § 13 Abs 3 AVG iVm § 9a TKG 2003 aufgefordert, bis längstens Donnerstag, 04.07.2019, in der Folge antragsgemäß verlängert bis 18.07.2019 (ON 3, 4), das Vorliegen der Antragsvoraussetzungen gemäß § 9a TKG 2003 glaubhaft zu machen sowie durch geeignete Unterlagen (insbesondere Nachfrageschreiben) zu belegen und dabei jedenfalls das Gebiet, in dem eine Mitbenutzung gemäß § 8 TKG 2003 beabsichtigt ist samt dem beabsichtigten Zeitplan detailliert anzugeben. Für den Fall des fruchtlosen Ablaufs der Frist wurde gemäß § 13 Abs 3 AVG die Zurückweisung des Antrags in Aussicht gestellt (ON 3, 4).

Eine Verbesserung des Antrags langte nicht ein (aktenkundig).

2 Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den jeweils in Klammern angeführten glaubwürdigen und nachvollziehbaren Beweismitteln bzw sind amtsbekannt oder unstrittig.

3 Rechtliche Beurteilung

3.1 Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission

Gemäß §§ 9a Abs 8 iVm 117 Z 1 TKG 2003 ist die Telekom-Control-Kommission in Verfahren über Anträge auf Zugang zu Mindestinformationen über Infrastrukturen und Vor-Ort-Untersuchungen gemäß § 9a TKG 2003 zur Entscheidung zuständig.

3.2 Gesetzliche Regelungen

§ 9a TKG 2003, BGBl I 2003/70 idgF, lautet auszugsweise:

„Zugang zu Mindestinformationen über Infrastrukturen und Vor-Ort-Untersuchungen

§ 9a. (1) Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes sind berechtigt, Mindestinformationen gemäß § 13a Abs. 3 über für Kommunikationslinien nutzbare Infrastrukturen, einschließlich physischer Infrastrukturen gemäß § 3 Z 29, zu erhalten, um die Möglichkeit einer Mitbenutzung gemäß § 8 prüfen zu können.

(2) Die zentrale Informationsstelle gemäß § 13a macht dem gemäß Abs. 1 Berechtigten die Mindestinformationen über dessen schriftlichen Antrag (Abs. 5) unverzüglich, jedenfalls aber binnen sechs Wochen nach dem Einlangen des vollständigen Antrags in elektronischer Form zugänglich oder verständigt den Antragsteller darüber, dass die beantragten Daten nicht vorliegen. ...

(3) Netzbereitsteller als Eigentümer oder sonst Nutzungsberechtigte von in Abs. 1 genannten Infrastrukturen haben dem gemäß Abs. 1 Berechtigten über dessen gesonderte schriftliche Nachfrage (Abs. 5) die Mindestinformationen, die nicht gemäß Abs. 2 von der zentralen Informationsstelle zugänglich gemacht werden können, binnen zwei Monaten nach dem Einlangen der vollständigen Nachfrage gegen angemessenes Entgelt zur Verfügung zu stellen. Abs. 5 erster Satz gilt sinngemäß.

...

(5) Der Antragsteller (Abs. 2) hat das Vorliegen der Antragsvoraussetzungen glaubhaft zu machen und jedenfalls das Gebiet, in dem eine Mitbenutzung gemäß § 8 bzw. im Fall des Abs. 4 der Ausbau eines Hochgeschwindigkeitsnetzes für die elektronische Kommunikation beabsichtigt ist, samt dem beabsichtigten Zeitplan detailliert anzugeben. Nachfragen nach Abs. 3 gelten nicht als Nachfragen auf Einräumung von Mitbenutzung im Sinn des § 9 Abs. 1, können aber mit solchen Nachfragen verbunden werden.

...

(8) Kommt zwischen dem Nachfrager nach Abs. 3 oder 4 und dem Verpflichteten eine Vereinbarung über den Zugang zu Mindestinformationen oder über die Vor-Ort-Untersuchung, einschließlich der angemessenen Entgelte, jeweils binnen der in Abs. 3 bzw. Abs. 4 genannten Frist nicht zustande, kann jeder der Beteiligten die Regulierungsbehörde zur Entscheidung anrufen.“

§ 117 TKG 2003, BGBl I 2003/70 idgF, lautet auszugsweise:

„Der Telekom-Control-Kommission sind folgende Aufgaben zugewiesen:

1. die Entscheidung in Verfahren gemäß §§ ... 9a Abs. 8 ...“.

§ 13 AVG, BGBl I 1991/51 idgF, lautet auszugsweise:

„Anbringen

§ 13. ... (3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.“

3.3 Antragsvoraussetzungen

Anträge an die Telekom-Control-Kommission betreffend den Zugang zu Mindestinformationen über Infrastrukturen nach § 9a TKG 2003 unterliegen den Antragsvoraussetzungen einer Nachfrage beim Inhaber der Informationen (§ 9a Abs 3 und 5 TKG 2003) sowie des Ablaufs der Frist von zwei



Monaten (§ 9a Abs 3 und 8 TKG 2003) zwischen Nachfrage und Antragstellung. Die Antragstellerin hat im Verfahren trotz Aufforderung gemäß § 13 Abs 3 AVG das Vorliegen dieser Antragsvoraussetzungen nicht glaubhaft gemacht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens gemäß § 121 Abs 5 TKG 2003 das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen, wobei eine Eingabegebühr in der Höhe von Euro 30,- zu entrichten ist (BGBl II 387/2014 idgF). Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen.

Wien, am 19.08.2019

Telekom-Control-Kommission

Mag. Nikolaus Schaller
Der Vorsitzende